

BEKANNTMACHUNG

Erteilung eines Vorbescheides gem. § 5 Abgrabungsgesetz (AbgrG) für Flächen im Stadtgebiet Geilenkirchen, Gemarkung Beeck, Flur 4, Flurstücke 60, 61 und 69

Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Fa. SP Recycling GmbH, Mühlenstr. 4, 52511 Geilenkirchen, hat bei mir am 05.05.2021 einen Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 5 AbgrG gestellt. Gegenstand des Vorbescheides ist nur die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einer Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies, Sand und Lehm.

Gem. §§ 5 und 7 UVPG in Verbindung mit Nr. 10. c) der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 29 (1) UVPG hat sich in Verfahren zur Vorbereitung eines Vorbescheides die Umweltverträglichkeitsprüfung vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens zu erstrecken.

Diese Vorprüfung auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Informationen sowie unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu § 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen genannten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es handelt sich um ein relativ kleines, temporäres Vorhaben. Der Boden als Funktions- und Produktionsfläche fällt nur vorübergehend - bis zum Abschluss der Rekultivierung - weg. Bei allen anderen Schutzgütern ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Das Landschaftsbild erfährt durch die Rekultivierung langfristig eine Anreicherung und Belebung. In der Gesamtbeurteilung sind die Einflüsse als nicht erheblich zu bewerten.

Für die Erteilung des Vorbescheides besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gem. § 5 (3) UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gem. § 5 (2) UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

KREIS HEINSBERG
Der Landrat



Stephan Pusch